

Ersatzwahl in die Evangelisch-reformierte Kirchensynode für die Amtsdauer 2011–2015 im Synodalwahlkreis XII

(vom 5. Juni 2013)

Das Statistische Amt des Kantons Zürich,

gestützt auf § 18 Abs. 2 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) und auf § 14a Abs. 2 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR), sowie auf das Ersuchen des Kirchenrates vom 7. März 2013 und der Verfügung über die Anordnung einer Ersatzwahl vom 18. März 2013 (ABI 2013-03-22),

verfügt:

I. Auf die Ausschreibung im kantonalen Amtsblatt vom 22. März 2013 hin wurden zuhanden der Ersatzwahl für den Rest der Amtsdauer 2011–2015 dem Statistischen Amt des Kantons Zürich zwei Wahlvorschläge eingereicht. Sie wurden am 17. Mai 2013 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht. Gleichzeitig wurde bis am 24. Mai 2013 eine zweite Frist anberaumt, binnen welcher die eingereichten Wahlvorschläge geändert, zurückgezogen oder weitere Wahlvorschläge eingereicht werden konnten. Gestützt auf § 16 Abs. 4 der Verordnung über die Wahl der Kirchensynode vom 16. März 2010 werden hiermit die Namen der definitiv vorgeschlagenen Personen veröffentlicht:

*Schuler Dietrich, geboren 1952, Kirchengemeindeschreiber,
im Talacher 22, 8306 Brüttisellen*

sowie

*Zobrist Theodor Heinz (Theo), geboren 1957, Sigrist,
Oberdorfstrasse 11, 8600 Dübendorf*

II. Da im **Synodalwahlkreis XII**, Uster (Uster, Gemeinden des Bezirks Uster), für die zu besetzende Stelle zwei Personen vorgeschlagen wurden, sind die Voraussetzungen für eine stille Wahl gemäss § 27 der Verordnung über die Wahl der Kirchensynode **nicht** erfüllt, weshalb gemäss § 18 Abs. 3 dieser Verordnung eine Wahl an der Urne mit einem leeren Wahlzettel und einem Beiblatt durchzuführen ist.

III. Der erste Wahlgang findet am **Sonntag, 22. September 2013**, statt.

IV. Die Durchführung der Wahl erfolgt gemäss der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich vom 17. März 2009, der Verordnung über die Wahl der Kirchensynode vom 16. März 2010 sowie ergänzend nach den Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 und der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004.

V. Berechtigt zur Teilnahme an der Wahl sind nur die der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehörnden Stimmberechtigten, die im betreffenden Synodalwahlkreis politischen Wohnsitz haben. Stimmberechtigt ist, wer als Mitglied der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich das 16. Altersjahr vollendet hat und über das Schweizer Bürgerrecht oder über eine ausländerrechtliche Bewilligung B, C oder Ci verfügt.

VI. Wählbar sind alle der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich angehörnden Stimmberechtigten, die das 18. Altersjahr vollendet haben, auch wenn sie in einem anderen Wahlkreis den politischen Wohnsitz haben. Gemäss Art. 210 Abs. 3 der Kirchenordnung der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich darf die Mehrheit der Mitglieder der Kirchensynode in einem Wahlkreis nicht als Pfarrerin, Pfarrer, Angestellte oder Angestellter im Dienst der Evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Zürich oder ihren Kirchgemeinden stehen. Im Synodalwahlkreis XII ist dieses Quorum zurzeit eingehalten.

VII. Die Wahlbüros im Synodalwahlkreis XII übermitteln das Wahlergebnis am Wahltag ab 10.00 Uhr bis spätestens 15.00 Uhr dem kantonalen Wahl- und Abstimmungsbüro mit der Wahl- und Abstimmungssoftware WABSTI II. Die unterzeichneten Wahlprotokolle sind unverzüglich an das Statistische Amt des Kantons Zürich, Wahlen und Abstimmungen, Schöntalstrasse 5, 8090 Zürich, zu senden. Sie müssen dort bis spätestens am Dienstag, 24. September 2013, 11.00 Uhr, eingetroffen sein.

VIII. Gegen diese Verfügung kann innert fünf Tagen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt beim Sekretariat der Kirchensynode, Kirchgasse 50, 8001 Zürich, schriftlich Stimmrechtsrekurs zuhanden der Kirchensynode erhoben werden (§ 29 Verordnung über die Wahl der Kirchensynode). Der Rekurs hat einen Antrag und eine Begründung aufzuweisen. Die angefochtene Anordnung ist beizulegen und genau zu bezeichnen.

IX. Veröffentlichung im Amtsblatt vom 14. Juni 2013 und Mitteilung in besonderen Abzügen an die Kreiswahlvorsteherschaft des Synodalwahlkreises XII sowie an das Sekretariat des Kirchenrates zuhanden der Kirchensynode, des Kirchenrates, der Bezirkskirchenpflege und der Kirchenpflegen des Synodalwahlkreises XII.

Statistisches Amt des Kantons Zürich
Langenauer
Amtschef